

Abwendungsvereinbarung

Zwischen

STADTWERKE PFARRKIRCHEN, Äußere Simbacher Str. 7, 84347 Pfarrkirchen
- SWPAN (Energielieferant / Grundversorger) –

und

.....
- Kunde –

wird zur Abwendung einer angedrohten Unterbrechung der Strom- / Gasversorgung wegen Zahlungsrückständen gemäß § 19 Abs. 2 StromGVV und GasGVV oder gemäß § 118 b Abs. 2 EnWG sowie zur weiteren Strom- / Gasversorgung folgende Abwendungsvereinbarung gemäß § 19 Abs. 5 StromGVV und GasGVV oder gemäß § 118 b Abs. 7 EnWG geschlossen:

1. Ratenzahlungsvereinbarung

Der Kunde erkennt dem Grund und der Höhe nach an den SWPAN für erbrachte Strom- / Gaslieferungen sowie Kosten aus Mahnungen und Zinsen wegen Zahlungsverzugs aus der Zeit vom gemäß der als Anlage 1 beigefügten Forderungsaufstellung insgesamt einen fälligen Betrag von Euro zu schulden. Dem Kunden steht es unabhängig von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht offen, innerhalb eines Monats nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrundeliegenden Forderungen in Textform gegenüber den SWPAN zu erheben.

Die SWPAN verzichtet auf die für den angekündigte Unterbrechung der Strom-/Gasversorgung und gestattet dem Kunden, die Gesamtforderung gemäß Anlage 1 in einem Zeitraum von Monaten, beginnend am, in Raten von Höhe von Euro gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Tilgungsplan zu begleichen.

Die hiernach zu leistenden Zahlungen werden zunächst gemäß § 367 BGB mit den entstandenen Kosten, danach den Verzugszinsen und schließlich mit der Hauptforderung verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach vom Alter der Forderungen, so dass zuerst die ältesten Forderungsbeträge verrechnet werden.

Die SWPAN behalten sich vor, ohne Rücksicht auf die mit der Ratenzahlungsvereinbarung verbundenen Stundung seine Forderungen jederzeit gegen eine Forderung des Kunden auf Auszahlung eines Guthabens aufzurechnen.

2. Weiterversorgung gemäß den bestehenden Vertragsbedingungen

Die SWPAN verpflichten sich, den Kunden nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen weiter zu versorgen.

Der Kunde verpflichtet sich im Gegenzug, seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt in voller Höhe zu erfüllen.

3. Aussetzung der Zahlungsverpflichtung

Der Kunde kann während der Laufzeit der Abwendungsvereinbarung von den SWPAN eine Aussetzung seiner Zahlungsverpflichtung gemäß Ziffer 1. in Höhe von bis zu maximal drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 2. erfüllt. Der Kunde kann insoweit sowohl die Aussetzung der Zahlungen in bis zu drei aufeinander folgenden Monaten als auch in bis zu drei einzelnen und frei wählbaren Monaten verlangen. Darüber hat der Kunde den SWPAN vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform zu informieren. Im Falle einer Auseinandersetzung verlängert sich die Laufzeit dieser Abwendungsvereinbarung entsprechend um den Zeitraum der jeweiligen Aussetzung.

4. Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, sind die SWPAN berechtigt, die weitere Strom-/Gasversorgung acht Werktage nach Ankündigung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen und diesen mit der Unterbrechung zu beauftragen, es sei denn, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWPAN sind verpflichtet, den Kunden einfach verständlich zu informieren, wie er den SWPAN in Textform mitteilen kann, dass infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Die SWPAN sind nicht verpflichtet, dem Kunden zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung erneut den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, wird außerdem die gesamte Restschuld aus der Ratenzahlungsvereinbarung in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig, wenn die SWPAN dem Kunden schriftlich eine zweiwöchige Frist zur Zahlung dieses Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist die gesamte Restschuld fällig wird.

5. Inkrafttreten und Laufzeit

Die Abwendungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Zahlung der letzten Rate gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Tilgungsplan oder mit der Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt.

Endet die Abwendungsvereinbarung durch die Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung verpflichten sich die SWPAN auf Wunsch des Kunden eine erneute Abwendungsvereinbarung über den zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung noch offenen Teil der Gesamtforderung anzubieten.

Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung dieser Abwendungsvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Endet der zwischen dem Kunden und den SWPAN bestehende Strom- oder Gaslieferungsvertrag, endet auch diese Abwendungsvereinbarung zum entsprechenden Zeitpunkt. Die dann noch nicht getilgten Ratenzahlungen aus dieser Abwendungsvereinbarung werden an dem der Vertragsbeendigung nachfolgenden Tag in voller Höhe fällig.

6. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung.

Sollte die Vereinbarung rechtliche oder tatsächliche Lücken aufweisen, verpflichten sich die SWPAN und der Kunde, anstelle der fehlenden Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis zu dieser Vereinbarung soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen der SWPAN und dem Kunden, sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind.

Treten während der Laufzeit Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen der Vereinbarung so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so können die SWPAN und der Kunde eine Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Bedingungen verlangen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung oder der Anlagen 1 und 2 bedürfen der Schriftform.

WIDERRUFSBELEHRUNG

WIDERRUFSRECHT

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages und nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

STADTWERKE PFARRKIRCHEN, Außere Simbacher Str. 7, 84347 Pfarrkirchen
☎ 08561/970-220, ✉ kundenzentrum@swpan.de oder www.swpan.de

WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerspruchs wird der der Ratenzahlungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er noch nicht von Ihnen beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

Pfarrkirchen, den

....., den

STADTWERKE PFARRKIRCHEN
SWPAN

.....

.....

Kunde

Anlage 1 | Forderungsaufstellung
Anlage 2 | Tilgungsplan